

Jugendordnung des Tennis-Club Aidlingen e.V. in der Fassung vom 25.11.2024

Jugendordnung - Tennis-Club Aidlingen e.V.

§1 Name und rechtliche Stellung

Alle Vereinsmitglieder unter 18 Jahren, sowie alle innerhalb des Jugendbereiches gewählte und berufene Mitarbeiter*innen bilden die Jugend des Vereins Tennis-Club Aidlingen e.V..

Die Jugend des Vereins Tennis-Club Aidlingen e.V. führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

Die Jugend des Vereins Tennis-Club Aidlingen e.V. unterliegt, soweit nicht durch die Satzung Ausnahmen erlaubt sind, vollständig der Satzung des Vereins Tennis-Club Aidlingen e.V.. Sofern die Jugendordnung zu einem Sachverhalt keine Regelungen trifft, gelten analog die Regelungen der Satzung.

§2 Aufgaben/Ziele/Grundsätze

- 1.) Der Jugend sind folgende Grundsätze wichtig:
 - a. Fair Play
 - b. Respekt
 - c. Gewaltfreiheit
- 2.) Die Jugend ist in folgenden sportlichen und außersportlichen Aufgabenbereichen aktiv:
 - a. Persönlichkeitsbildung junger Menschen unterstützen
 - b. Förderung des jungen Engagements
 - c. Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen ermöglichen
 - d. Bildung und Qualifizierung junger Menschen fördern

§3 Schutz vor sexualisierter und interpersoneller Gewalt

Die Jugend im Verein Tennis-Club Aidlingen e.V. ist ein sicherer Ort für alle Menschen, insbesondere Kinder und Jugendliche. Sie verurteilt jede Form von Gewalt, egal ob psychischer, physischer oder sexueller Art. Der Jugendvorstand trifft notwendige und geeignete Maßnahmen, um einen effektiven Schutz von Kindern und Jugendlichen zu gewährleisten und stellt die Sensibilisierung zu diesem Thema aller Mitarbeiter*innen und Mitglieder in der Vereinsjugend und eine entsprechende Qualifizierung sicher.

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

§4 Gremien/Organe der Jugend

Die Organe der Jugend des Vereins Tennis-Club Aidlingen e.V. sind:

- a. Jugendversammlung
- b. Jugendausschuss

§5 Jugendversammlung

Die Jugendversammlung ist das höchste Organ der Jugend des Vereins Tennis-Club Aidlingen e.V..

1.) Zusammensetzung

Die Jugendversammlung setzt sich aus allen Kindern und Jugendlichen zwischen 10 und 18 Jahren, die Mitglied im Verein Tennis-Club Aidlingen e.V. sind, zusammen. Sie alle dürfen sich einbringen und bei Wahlen und Entscheidungen mitbestimmen (aktives Wahlrecht). Die Stimme ist nicht übertragbar.

2.) Regelungen zur Durchführung

Die Jugendversammlung findet als Präsenzveranstaltung statt. Die Jugendversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die ordentliche Jugendversammlung findet jährlich im Vorlauf von 6 Wochen zur Mitgliederversammlung des Vereins statt.

Eine außerordentliche Jugendversammlung muss auf begründeten Antrag, welcher von mindestens 1/3 aller stimmberechtigten Mitglieder unterzeichnet ist und in Textform beim Jugendausschuss eingeht oder auf Basis eines Beschlusses von mindestens 50% des Jugendausschuss einberufen werden.

3.) Aufgaben

Die Aufgaben der Jugendversammlung sind:

- Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Entgegennahme des Kassenberichtes
- Entlastung des Jugendvorstandes
- Beschlussfassung über die Änderung der Jugendordnung
- Wahl des Jugendvorstandes
- Festlegung der Grundsätze und Richtlinien für die Vereinsjugendarbeit
- Genehmigung des Haushaltsplans und somit Festlegung der Verwendung der Mittel der Jugend

4.) Einladung und Anträge

Die (ordentliche und außerordentliche) Jugendversammlung wird durch den Jugendausschuss durch Bekanntgabe über folgende Kanäle in Textform: E-Mail, bis spätestens vier Wochen Frist vor der Versammlung einberufen. Anlagen zur Einladung können auch über einen Link (z.B. zu einer Cloud) oder andere technische Möglichkeiten zur Verfügung gestellt werden.

Jedes stimmberechtigte Mitglied der Jugend sowie der Jugendausschuss kann/können einen Antrag an die Jugendversammlung stellen. Anträge müssen dem Jugendausschuss bis eine Woche vor der Jugendversammlung vorliegen. Dringlichkeits-/Änderungsanträge können im Rahmen der Sitzung gestellt werden.

5.) Wahlen/Abstimmungen

Alle Abstimmungen gelten bei einer einfachen Mehrheit als angenommen. Eine Abstimmung kann geheim erfolgen, wenn dies auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschlossen wird.

§6 Jugendausschuss

Der Jugendausschuss ist für alle Aufgaben, die die Jugend betreffen und nicht durch die Jugendversammlung wahrgenommen werden, zuständig.

1.) Zusammensetzung

Der Jugendausschuss besteht aus:

- Der*Die Jugendwart*wartin
- Der*Die Jugendvorsitzende
- Der*Die stellvertretende Jugendvorsitzende
- Bis zu fünf weitere Mitglieder nach Bedarf

2.) Jugendwart / Jugendwartin

Zum Jugendwart / zur Jugendwartin können nur Personen gewählt werden, welche zum Zeitpunkt der Wahl bereits 18 Jahre alt sind.

Gemäß Satzung des Vereins wird der*die Jugendwart*wartin durch die Mitgliederversammlung gewählt und ist Mitglied des Vorstandes.

Der*Die Jugendwart*wartin repräsentiert die Jugend im Vorstand des Vereins und nach außen. Außenvertretungsaufgaben werden im Verhinderungsfall von der Stellvertretung übernommen.

3.) Jugendvorsitzende

Zum Jugendvorsitzenden / zur Jugendvorsitzenden, kann jedes Vereinsmitglied gewählt werden, welches zum Zeitpunkt der Wahl mindestens 12 Jahre alt ist. Die Jugendvertreter dürfen zum Zeitpunkt der Wahl max. 18 Jahre alt sein.

Die Wahl der*des Jugendvorsitzenden erfolgt durch die Jugendlichen für eine Amtszeit von 2 Jahren.

4.) Weitere Mitglieder

Für weitere Mitglieder des Jugendausschusses gelten die gleichen Voraussetzungen und Regelungen wie die des*der Jugendvorsitzenden.

5.) Organisatorisches

Bei vorherigem Austritt/Ausscheiden eines Mitglieds des Jugendausschuss wird eine Nachwahl bis zum Ende der eigentlichen Amtsperiode angestrebt.

Sitzungen des Jugendausschuss sind durch den*die Jugendwart*wartin oder in Vertretung durch den*die Jugendvorsitzende*n einzuberufen.

§7 Inkrafttreten/Gültigkeit/Änderungen

Die Jugendordnung tritt mit der Beschlussfassung in der Jugendversammlung in Kraft.

Die Jugendordnung kann im Rahmen einer Jugendversammlung geändert werden, sofern mit der Einladung auf den Tagesordnungspunkt hingewiesen wird und ¾ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Änderung zustimmen.

§8 Auflösung des Jugendausschusses

Die Auflösung der Jugendabteilung kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Jugendversammlung beschlossen werden.

Für die Auflösung ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Unterschrift Vorsitzender des Jugendausschusses
Unterschrift Vorsitzender
Datum der Verabschiedung